

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Polling
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 21.11.2019**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Polling folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2–7) in den Ortsteilen Polling, Etting, Oderding, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-13),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 23), und beschäftigt
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 24).
4. Weiterhin behält sich die Gemeinde vor, Dritte zu beauftragen.

ZWEITER TEIL Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bayer. Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Nach Einbruch der Dunkelheit bis Sonnenaufgang erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) – untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Assistenzhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren oder Leistungen aller Art gewerblich anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. zu rauchen;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
 7. Nicht kompostierbare Gesteck- oder Kranzkörper, Grablichter sowie Kunststoffunterlagen sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Weiterhin sind alle anderen Abfälle an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragssteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahmen der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, soweit diese nicht an diesem Tag abschließend durchgeführt werden können.
- (4) Während Bestattungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Diese und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dieser ist von der Friedhofsverwaltung abzunehmen.
- (7) Wer unberechtigt gewerblich tätig wird, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

ABSCHNITT 1 Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung nach datenschutzrechtlichen Maßgaben während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzel- und Doppelgräber,
 2. Familiengräber,
 3. Urnengräber,
 4. ein Anonymenfeld zur Urnenbestattung.

§ 10 Einzelgräber und Doppelgräber

- (1) Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen, je nach Bedarf ein Einzel- oder Doppelgrab zu.
- (2) Die Gräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. (§ 26)

§ 11 Familiengräber

- (1) An einem Familiengrab kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (3) Jedes Familiengrab besteht aus 4 oder 6 Grabstellen.

§ 12 Urnengräber

- (1) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschereste mehrerer Verstorbener, die in einer Lebensbeziehung zueinander standen, beigesetzt werden.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt. Wird von der Friedhofsverwaltung über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschebehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Anonymenfeld

Das Anonymenfeld dient ausschließlich der Beisetzung von selbst auflösenden Aschenkapseln und Überurnen. Der Ort der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Es erfolgt keinerlei Kennzeichnung des jeweiligen Beisetzungsortes.

§ 14

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Gräber anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben des Grabes oder die für die Grabstelle verantwortliche Person rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie, seine/n Ehegatten/in, sowie Familienangehörige gerader Linien 1. und 2. Grades sowie Personen, die mit ihm in einer Lebensbeziehung standen, darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (5) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 4) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Der Nutzungsberechtigte wird rechtzeitig informiert.

§ 15

Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) Einzelgräber: | Länge 2,00 Meter |
| | Breite 1,00 Meter |
| | Tiefe 1,80 Meter |
| b) Doppelgräber: | Länge 2,00 Meter |
| | Breite 1,00 Meter |
| | Tiefe 2,40 Meter |
| c) Familiengräber mit 4 Grabstellen: | Länge 2,00 Meter |
| | Breite 2,00 Meter |
| | Tiefe 1,80 Meter |
| d) Familiengräber mit 6 Grabstellen: | Länge 2,00 Meter |
| | Breite 3,00 Meter |
| | Tiefe 2,40 Meter |
| e) Urnengräber: | Länge 1,00 Meter |
| | Breite 1,00 Meter |
| | Tiefe 0,60 Meter |

- (2) Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 0,80 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) der jeweiligen Grabeinfassung.

§ 16

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1–3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Der der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 17

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 18

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Für Grabdenkmäler werden folgende Höchstmaße inklusive Sockel festgesetzt:
- | | | |
|-------------------------------------|--------------|----------------|
| - bei Einzelgräbern: | Höhe: 1,70 m | Breite: 1,00 |
| - bei Doppelgräbern: | Höhe: 1,70 m | Breite: 1,00 m |
| - bei Familiengräbern: | Höhe: 1,80 m | Breite: 1,50 m |
| - bei Urnengräbern: | Höhe: 1,40 m | Breite: 1,00 m |
| - bei Kreuzen aus Metall oder Holz: | Höhe: 1,90 m | |
- (2) Für Grabeinfassungen sind folgende Größen festgesetzt:
(Länge ab Hinterkante Grabstein oder Sockel, Breite von Außenkante zu Außenkante gemessen):
- | | | |
|------------------------|---------------|----------------|
| - bei Einzelgräbern: | Länge: 2,00 m | Breite: 1,00 m |
| - bei Doppelgräbern: | Länge: 2,00 m | Breite: 1,00 m |
| - bei Familiengräbern: | Länge: 2,00 m | Breite: 1,50 m |
| - bei Urnengräbern: | Länge: 1,30 m | Breite: 1,00 m |
| - bei Einzelgräbern: | Höhe: 1,70 m | Breite: 1,00 m |

§ 19

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 20

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 21

Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§26) oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über, wobei sich diese vorbehält, die aus der Entfernung entstandenen Kosten den Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für eventuell angefallene Entsorgungskosten.

VIERTER TEIL Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 23

Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus, grundsätzlich nicht im offenen Sarg, aufgebahrt.

- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 28

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte werden auf die Ruhezeiten begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet ausschließlich für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 16)

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.12.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.05.2002 außer Kraft.

Polling, 05.12.2019



Felicitas Betz, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05.12.2019 in der Gemeindeverwaltung Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.12.2019 angeheftet und am 10.01.2019 wieder abgenommen.

Polling, 05.12.2019



Felicitas Betz
1. Bürgermeisterin